

Waffenrecht aktuell

Referenten:

Olaf Weddern

Ausbilder für Jagdaufseher im LJV Schleswig-Holstein

Dozent an der Fachhochschule für Verwaltung und
Dienstleistung des Landes Schleswig-Holstein, FB Polizei

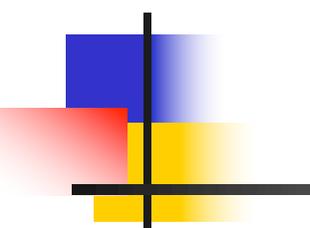
André Busche

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger (IHK zu Kiel)

Dozent an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

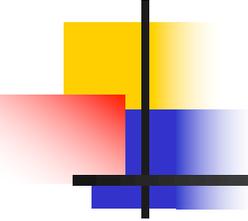
Dozent am Ausbildungszentrum für Verwaltung SH (KOMMA)

Dozent an der Fachhochschule für Verwaltung und
Dienstleistung des Landes Schleswig-Holstein, FB Polizei



Das Waffengesetz

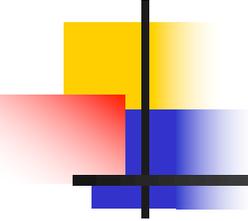
Wesentliche Änderungen 2020



Übersicht

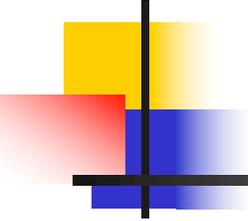
- NWR
- Magazine
- Schalldämpfer
- Nachtzieltechnik
- Wesentliche Teile
- Deko-Waffen

- Nationales Waffenregister
- Zentrale Datenbank mit Verzeichnis der
 - Waffen
 - Wesentlichen Teile
 - Natürlichen Personen
 - Juristischen Personen
 - Erlaubnisse



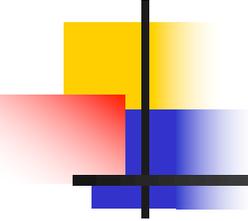
Magazine

- Ziel der Maßnahme: Terrorbekämpfung
 - KW: >20 Schuss, LW: >10 Schuss
 - Betroffen: Zentralfeuerpatronen-Magazine
- Ausnahme vom Verbot des Umgangs
 - Altbesitzer, Erwerb vor 13.6.2017: Anzeige
 - Altbesitzer, Erwerb vor 1.9.2020: Antrag
- Verbot nur individuell aufgehoben
- Magazine für Zentralfeuermunition Waffe
- Vorschriften zur Aufbewahrung



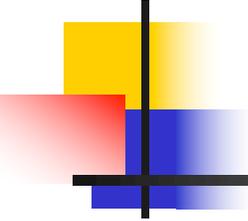
Schalldämpfer (SD)

- § 13 Abs. 9 WaffG
 - SD den Langwaffen gleichgestellt
 - Betroffen: SD für Langwaffen mit Zentralfeuer-Kaliber
- Thematiken
 - Subsonic- (Unterschall-) Munition
 - E100
 - Intention des Gesetzgebers
 - Beschluss



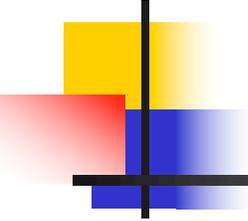
Nachtzieltechnik

- Freistellung vom Verbot des Umgangs
 - Vorsatz- und Aufsatzgeräte
 - Restlicht, Infrarot, Wärmebild
- Thematik
 - Single-Use: Für Schusswaffen bestimmt
 - Dual-Use: Auch für andere Zwecke
- Strittige Auslegung der Erlaubnispflicht
 - Erlaubnispflicht gegeben
 - Keine Freistellung erkennbar



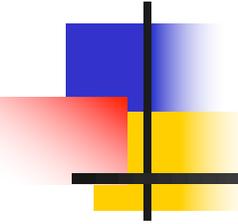
Wesentliche Teile

- Kanon der Begriffe wurde erweitert
- Verschluss nun nicht allein Kopf
- Gehäuse wesentliche Teile
- Auch Griffstück der LW wesentl. Teil
- Keine allgemeinen Regelungen

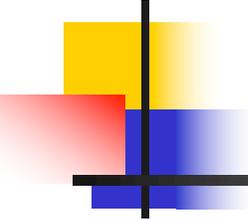


„Deko-Waffen“

- Verschärfung der Deaktivierungsregeln
- Altbesitzregeln erlauben nur
 - Fortsetzung des Altbesitzes
 - Überlassung
- Aufbewahrungspflichten
- Anzeigepflichten

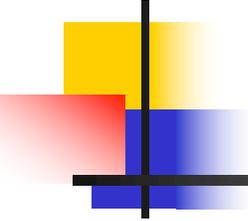


Führen von Waffen



Transport - Begriffsbestimmung

- Transport ist Führen im Sinne des WaffG - Ausüben der tatsächlichen Gewalt über Waffen außerhalb
 - der eigenen Wohnung oder Geschäftsräume
 - des eigenen befriedeten Besitztums oder
 - einer Schießstätte
- Beförderung von einem Ort zu einem anderen
 - zu einem vom Bedürfnis umfassten Zweck oder damit in Zusammenhang stehend
 - nicht schussbereit und
 - nicht zugriffsbereit



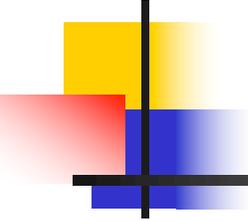
Führen durch Jäger

Im Revier bei der befugten Jagdausübung einschließlich

- Ein- und Anschießen im Revier
- Ausbildung von Jagdhunden im Revier
- Jagdschutz
- Forstschutz

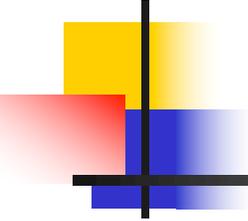
darf die Waffe

- zugriffsbereit und
- schussbereit sein.



Führen durch Jäger

- Die Vorschriften der Berufsgenossenschaft in der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) Jagd sind unabhängig von den Bestimmungen des Waffengesetzes zu beachten.
- Verstöße können zu einer Aberkennung der Zuverlässigkeit und damit zum Widerruf waffenrechtlicher und jagdrechtlicher Erlaubnisse durch die Behörde führen.

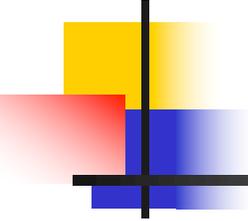


Führen durch Jäger

- Auf dem Weg zum oder aus dem Revier
 - Waffe zugriffsbereit
 - Waffe nicht schussbereit (keine Munition in der Waffe)
 - Definition „Weg zum oder aus dem Revier“ bezüglich der Länge nicht festgelegt
- Auf sonstigen Wegen gilt: Waffe
 - nicht zugriffsbereit und
 - nicht schussbereit (keine Munition in der Waffe)

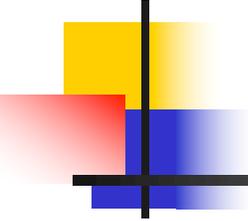
Führen durch Jäger - Übersicht

	zugriffsbereit	schussbereit
Im Revier		
Weg ins oder aus dem Revier		
Andere Wege		



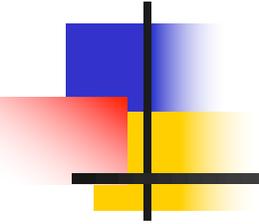
Allgemeine Transportregeln

- Erfolgt kein berechtigtes Führen (Waffenschein oder Jagdschein), ist **§ 12 Abs. 3 WaffG** zu beachten
 - Waffe nicht zugriffsbereit, zB in verschlossenem Behälter, mindestens aber so verwahrt, dass sie durch den Besitzer nicht unmittelbar in Anschlag gebracht werden kann)
 - Waffe nicht schussbereit (keine Munition in der Waffe)
 - Waffe gegen unberechtigte Wegnahme gesichert
 - Bedürfniszweck liegt dem Transport zugrunde
- Keine Regeln für Transport von Munition
- Trennung von Waffe u. Munition nicht erforderlich



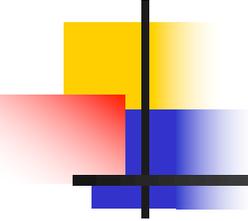
Regelungen während Reise

- Verwendung anderer Behälter zulässig, auch ohne Sicherheitsstufe
- Aufbewahrung so sicher wie vor Ort durch den Waffenbesitzer möglich
- Entnahme eines wesentlichen Teils
 - Führen ohne Waffenschein erlaubt
§ 12 Abs. 3 Nr. 6 WaffG
 - Restwaffe verschlossen im Hotelzimmer



Messer –

Waffe, Verbote, Ausnahmen



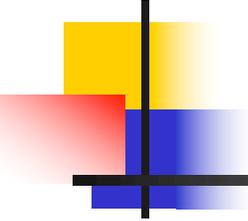
Waffenbegriff

- Tragbarer Gegenstand, durch den Hersteller dazu bestimmt, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen herabzusetzen

§ 1 Abs. 2 Ziff. 2 Buchst. a WaffG

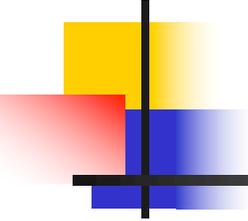
- Nicht dazu bestimmt, aber dazu geeignet und im Gesetz (Anlage 1) genannt

§ 1 Abs. 2 Ziff. 2 Buchst. b WaffG



Verbot des Führens § 42a WaffG

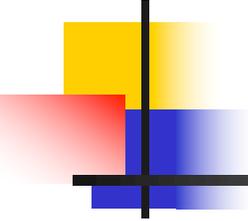
- Hieb- und Stoßwaffen
 - Kampfmesser, Wurfdolch
 - Schwert, Bajonett
- Messer mit feststehender Klinge über 12 cm
Klingenlänge
 - Messung Länge von Spitze Klinge bis Beginn Griff
 - Auch Saufeder, Machete etc. erfasst
- Einhandmesser (Klinge einhändig feststellbar)
 - Multitools erfasst, wenn Klinge einhändig feststellbar



Ausnahme von Verboten bei der Jagd

- Umgangsverbot (absolut)
§ 40 Abs. 3 WaffG
Faustmesser

- Führverbot (ortsabhängig)
§ 42a Abs. 2, 3 WaffG
Einhandmesser



Umgang mit Messern – Der Film



<https://www.ilbox.org/media/34501mes.mp4>

Aufbewahrung von Waffen⁶ und Munition⁶ nach § 36 WaffG vor und ab dem 6.7.2017 für Alt- und Neubesitzer

Sicherheitsstufe ⁴ VDMA 24992 Stufe A / B DIN EN 1143-1 WG 0 / I		Beschreibung der Eigenschaften dieser Behälterklasse/Sicherheitsstufe ⁴ mit Angaben typischer Materialien und Maße	Langwaffen, wesentliche Teile ³ von Langwaffen und Schalldämpfer ³	Kurzwaffen, ihre wesentlichen Teile ³ , Schalldämpfer ³ und verbotene Waffen	Munition für mit aufbewahrte Waffen: Lagerungsart
Stahlblechbehälter		Behälter mit Schwenkriegelschloss			ohne weitere Einschränkung
Nur bei Nutzung vor dem 6.7.2017 weiterhin zulässig!	A ohne Innenfach	Einwandiger Behälter, Stahlblech, mind. 3 mm, kein verschließbares Innenfach	10		
	A mit Innenfach	Einwandiger Behälter, Stahlblech, mind. 3 mm, mit verschließbarem Innenfach, ca.1,5 mm Stahlblech	10		F ¹
	A/B Jägerschrank	Einwand. Behälter, Stahl., mind. 3 mm, mit doppelw. Innenschrank, mind. 30 mm, Doppelbartschlüssel für Innenschrank	10		J/F ¹
	B ohne Innenfach	Mehrwandiger Behälter, Stahlblech, mind. 60 mm (Möbeltresor ⁵ mind. 30 mm), separat verschließbares Innenfach	10/5 ²		
	B mit Innenfach	Einwandiger Behälter, Stahlblech, mind. 3 mm (Möbeltresor ⁵ mind. 30 mm), verschließbares Innenfach, ca.1,5 mm Stahlblech	10		
0	Vorgeschrieben bei erstmaligem Erwerb erlaubnispflichtiger Schusswaffen oder	Mehrwandiger Behälter, nach Regel Stahlblech, oder andere Materialien (Holz, Glas) sind zulässig	ohne Begrenzung		
I	Neukauf von Behältern ab 6. Juli.2017!	Mehrwandiger Behälter, nach Regel Stahlblech, oder andere Materialien (Holz, Glas) sind zulässig	ohne Begrenzung	0	

Kostenfreier Download unter
<http://www.sv-busche.de>
 Suchbegriff „Aufbewahrung“



¹ F: **Munition** muss im Innenfach gelagert werden; J: **Munition** darf mit Waffen im Innenschrank gelagert werden; Munition, die nicht aus den aufbewahrten Waffen verschossen werden kann, darf in A- oder B-Schrank mit dieser Lagerungsart gelagert werden.

² Behälter unter 200 kg **Gewicht**: bis zu 5 Kurzwaffen, ab 200 kg bis zu 10 Kurzwaffen; bei Altbesitz kann das gef. Gewicht bis zu 500 kg betragen.

³ **Wesentliche Teile und Schalldämpfer** werden nicht auf die Zahl der gelagerten Waffen angerechnet; sie sind in der Behälterklasse/Sicherheitsstufe angegeben.

⁴ Sicherheitsstufe oder Widerstandsgrad müssen durch ein **Typenschild** im Behälter nachgewiesen sein oder durch eine Beschriftung des Herstellers.

⁵ **Möbeltresore** müssen in einem Möbelstück befestigt werden; eine zusätzliche Verankerung in einer massiven Wand ist zum Schutz vor Wegnahme dringend angeraten.

⁶ Von der **Erlaubnispflicht freigestellte Waffen u. Munition**, zB Schreckschusswaffe, Salutwaffe o. Armbrust, sind in einem verschlossenen Behälter aufzubewahren. Andere Waffen, die nicht der Erlaubnispflicht unterliegen, zB Elektroimpulsgerät, CS-Gas o. Schlagstock, müssen lediglich vor unbefugter Wegnahme gesichert sein.

Ihr Ansprechpartner für Gutachten für Waffenschränke und Waffenräume

André Busche
IHK-Sachverständiger



Tel. (0431) 5301000
www.sv-busche.de